

Dienstordnung des Amtes für Volksschulen

Vom 30. Juni 2009

GS 36.1156

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Aufgaben

¹ Das Amt ist Ansprechstelle für die Schulräte und die Schulleitungen.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung, insbesondere aus § 70 der Verordnung vom 13. Mai 2003³ für den Kindergarten und die Primarschule, § 51 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁴ für die Sekundarschule sowie § 34 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁵ für die Musikschule.

§ 2 Organisation

Das Amt für Volksschulen gliedert sich in drei Fachstellen und vier Abteilungen.

Fachstellen

- a. Jugend und Gesellschaft
- b. Spezielle Förderung
- c. Musikschulen

Abteilungen

- a. Zentrale Dienste
- b. Aufsicht
- c. Unterstützung
- d. Evaluation

¹ GS 28.436, SGS 140
² GS 28.448, SGS 140.1
³ GS 34.947, SGS 641.11
⁴ GS 34.968, SGS 642.11
⁵ GS 34.1037, SGS 640.41

§ 3 Fachstellen

¹ Die Fachstellen Jugend und Gesellschaft, Spezielle Förderung und Musikschulen bearbeiten in ihrem Fachbereich stufenübergreifend Sachfragen, welche die Volksschulen und die Musikschulen betreffen.

² Innerhalb des Amtes für Volksschulen unterstützen sie die Dienststellenleitung und die Abteilungen in fachlichen Fragen.

§ 4 Abteilung Zentrale Dienste

¹ Neben Dienstleistungen für das Amt ist die Abteilung Zentrale Dienste verantwortlich für die Verträge mit Privatschulen und für die Veröffentlichung von Informationsbroschüren.

² Sie erstellt die Anstellungsverträge zu Händen der Anstellungsbehörde.

³ Sie koordiniert die bezahlten Urlaube, die Informatik und die Sicherheit bei allen Volksschulen sowie den Budgetprozess bei den Sekundarschulen.

§ 5 Abteilung Aufsicht

¹ Die Abteilung Aufsicht ist zuständig für die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Händen der Anstellungsbehörde.

² Sie genehmigt die Klassenbildung der Sekundarschule und die Ausnahmen der Klassenbildung des Kindergartens und der Primarschule sowie die Ausnahmen der Kursbildung in der gesamten Volksschule.

³ Sie beaufsichtigt die Privatschulen.

⁴ Sie stellt Anträge zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Händen des Bildungsrates.

⁵ Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Übertrittsprüfungen.

§ 6 Abteilung Unterstützung

¹ Die Abteilung Unterstützung begleitet und unterstützt die Mitglieder der Schulräte und der Schulleitungen in ihrer Tätigkeit.

² Sie wirkt bei der Ausbildung und Weiterbildung der Schulleitungen mit.

³ Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Orientierungsarbeiten.

⁴ Sie bietet für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern das Beschäftigungs- und Betreuungsprogramm 'TimeOut' an.

⁵ Bei ihr ist die Leitung von 'BerufsWegBereitung - BWB' für die Sekundarschulen angesiedelt.

⁶ Sie unterstützt und berät die Schulen im Bereich der geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter und begleitet die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger während deren erstem Berufsjahr.

⁷ Sie setzt auf Antrag von Schulleitungen oder von Lehrpersonen 'Fachpersonen für den Unterricht' oder Mentorinnen und Mentoren ein und ist für deren Weiterbildung zuständig.

§ 7 Abteilung Evaluation

¹ Die Abteilung Evaluation ist verantwortlich für die Führung der Evaluationsteams.

² Sie zieht zur Durchführung der Evaluationen erfahrene Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder und weitere Fachpersonen bei.

³ Sie ist verantwortlich für die evaluationsbezogene Aus- und Fortbildung der externen Mitglieder von Evaluationsteams, die sich aus dem Kreis der basellandschaftlichen Lehrpersonen und Schulleitungen rekrutieren.

§ 8 Mitarbeitende

Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben geregelt.

§ 9 Geschäftsleitung

¹ Die Dienststellenleitung sowie die Leitungen der Abteilungen bilden die Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung behandelt alle internen Geschäfte des Amtes sowie die Fragen, welche für das Volksschulwesen des Kantons von pädagogischer, schulpolitischer und finanzieller Bedeutung sind.

§ 10 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen

¹ Die Dienststellenleitung kann Mitglieder von Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die externen Fachpersonen der Arbeitsgruppen für den Unterricht sind bei ihrer Tätigkeit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Unterstützung unterstellt.

§ 11 Organigramm

Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienstordnung vom 9. September 2003¹ des Amtes für Volksschulen wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Liestal, 30. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.1175, SGS 146.41

Anhang: Organigramm Amt für Volksschulen